

**Sechste Durchführungsbestimmung*
zum Zollgesetz.**

— Aus- und Einfuhrverfahren für Messegut —

Vom 8. Dezember 1965

Auf Grund der §§ 9 und 19 des Zollgesetzes vom 28. März 1962 (GBI. I S. 42) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

Begriffsbestimmung

(1) Als Messegut im Sinne dieser Durchführungsbestimmung gelten Waren, die zum Zwecke der Durchführung von oder der Beteiligung an Messen oder Ausstellungen vorübergehend aus dem Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik ausgeführt oder vorübergehend in das Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden.

(2) Als Messegut gelten insbesondere Waren, die selbst Ausstellungsgegenstand sind oder die der Errichtung, Ausgestaltung und Erhaltung der Messestände oder Ausstellungsräume dienen oder die für die ordnungsgemäße Durchführung der Messe oder Ausstellung benötigt werden.

§ 2

Zollantrag

(1) Für Messegut, das vorübergehend aus dem Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik ausgeführt oder vorübergehend in das Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingeführt werden soll, ist ein Zollantrag auf der Grundlage der Bestimmungen der Zollverfahrensordnung vom 9. Mai 1962 (GBI. II S. 323) bei der zuständigen Zolldienststelle zu stellen.

(2) Als Zollantrag ist eine ordnungsgemäß ausgefüllte „Zolldeklaration für Messe- und Ausstellungsgüter“ — im folgenden „Zolldeklaration“ genannt — vorzulegen.** Die Zolldeklaration ist in zweifacher Ausfertigung vorzulegen, sofern in den nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes festgelegt ist.

(3) Die Zollverwaltung der Deutschen Demokratischen Republik kann in besonderen Fällen auf die Vorlage der Zolldeklaration verzichten und andere geeignete Dokumente als Zollantrag anerkennen.

(4) Die Zolldeklaration bildet auch die Grundlage für die Zollabfertigung durch die Zollorgane anderer Länder, wenn diese Partner der „Vereinbarung vom 24. Juni

1965 über die Vereinfachung und Vereinheitlichung der Zollabfertigung von Messe- und Ausstellungsgütern“ (GBI. II S. 869/870) — im folgenden „Vereinbarungspartner“ genannt — sind.

(5) Die Zolldeklaration für Messegut, das vorübergehend in Länder der Vereinbarungspartner ausgeführt werden soll, kann wahlweise in deutscher oder russischer Sprache ausgefertigt werden. Die Zolldeklaration für Messegut, das vorübergehend in andere als die Länder der Vereinbarungspartner ausgeführt werden soll, ist in deutscher Sprache auszufertigen.

Vorübergehende Ausfuhr von Messegut

§ 3

(1) Für Messegut, das im Rahmen des Außenhandeels vorübergehend ausgeführt und wiedereingeführt werden soll, ist vom Hersteller bzw. Lieferbetrieb bzw. vom sonstigen Versender — im folgenden Versender genannt — ein Zollantrag gemäß § 2 auf Abfertigung zur indirekten Ausfuhr beim örtlich zuständigen Binnenzollamt zu stellen.

(2) Zum Zollantrag gemäß § 2 gehört ein vom zuständigen Außenhandelsunternehmen ausgestellter und mit Ausfuhrgenehmigung versehener Messeauftrag.

(3) Das zuständige Binnenzollamt fertigt das Messegut nach den Bestimmungen über die indirekte Ausfuhr ab und erteilt die Zustimmung zur Ausfuhr, indem es in den dafür vorgesehenen Spalten auf der Vorderseite beider Ausfertigungen der Zolldeklaration einen Kontrollvermerk anbringt.

(4) Der Versender hat nach durchgeführter Ausfuhrzollabfertigung eine Ausfertigung der Zolldeklaration den Frachtdokumenten beizufügen. In den Frachtdokumenten hat er darüber einen Vermerk anzubringen.

(5) Die zweite Ausfertigung der Zolldeklaration hat der Versender unverzüglich an die zuständige Messeleitstelle des VEB DEUTRANS zu senden.

(6) Bei Messen und Ausstellungen in Ländern der Vereinbarungspartner sind vom Aussteller bzw. dessen Beauftragten am Ort der Messe oder Ausstellung beidseitige Ausfertigungen der Zolldeklaration den ausländischen Zollorganen als Zollantrag vorzulegen.

(7) Bei Wiedereinfuhr des Messegutes in das Zollgebiet der Deutschen Demokratischen Republik wird dieses in sinngemäßer Anwendung nach den Bestimmungen der §§ 14 bis 18 der Vierten Durchführungsbestimmung vom 6. November 1963 zum Zollgesetz — Aus- und Einfuhrverfahren — (GBI. II S. 785) abgefertigt. Anstelle der Importmeldung tritt eine Ausfertigung der Zolldeklaration, die dem zuständigen Außenhandelsunternehmen zu übersenden ist.

* 5 DB vom 20. August 1965 (GBI. II Nr. 87 S. 642)

** Die Ausfertigung der Zolldeklaration hat in Maschinschrift zu erfolgen.